

UVG - REGRESSABKOMMEN 2001

Originaltext mit Anpassungen 2009 (★)

zwischen

der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva) und den dem Regressabkommen angeschlossenen anderen Versicherern nach Art. 68 Abs. 1 UVG, **einerseits**,

und

den dem Regressabkommen angeschlossenen Haftpflichtversicherern, **andererseits**.

1 Geltungsbereich

- 1.1 Das Abkommen ist anwendbar auf die Suva sowie auf die dem Abkommen beigetretenen Gesellschaften.

Eine Gesellschaft, die sowohl UVG- als auch Haftpflichtversicherer ist, kann dem Abkommen nur als Träger beider Versicherungssparten beitreten.

- 1.2 Das Abkommen regelt innerhalb seines Anwendungsbereichs den Regress des UVG-Versicherers für Unfälle, an denen ein beim Haftpflichtversicherer versicherter Dritter beteiligt ist.

- 1.3 Nicht unter das Abkommen fallen:

RL 10

- 1.3.1 Unfälle, bei denen der Beteiligte nicht zum schweizerischen oder liechtensteinischen Versicherungsbestand des Haftpflichtversicherers gehört;

- 1.3.2 Unfälle, mit denen sich die Gesellschaft als Haftpflichtversicherer eines ausländischen Motorfahrzeuges oder Fahrrades im Sinne von SVG 74 und VVV 39-51 zu befassen hat;

RL2

- 1.3.3 Fälle, in denen Medizinalpersonen und Heilanstalten wegen unrichtiger Behandlung eines Patienten haftbar gemacht werden;
- 1.3.4 Fälle, in denen neben dem UVG-Versicherer auch eine ausländische Sozialversicherung (für denselben Versicherten bzw. dessen Hinterlassene) Leistungen ausgerichtet und Regressansprüche geltend macht;
- ★ 1.3.5 Regressansprüche gegenüber einem Regressprivilegierten im Sinne von ATSG 75 Abs. 1 und 2, sofern der Haftpflichtversicherer das Vorliegen der qualifizierten Voraussetzungen des Regresses bestreitet [gültig für Unfälle ab 1.1.2003; alt UVG 44 ist weiterhin anwendbar auf Unfälle, die sich vor diesem Datum ereignet haben, sowie auf Rückfälle/Spätfolgen von Unfällen vor dem 1.1.2003; Unfälle ab 1.1.2008, die ATSG 75 Abs. 3 unterliegen, fallen unter das Abkommen].
RL 2, 3, 11
- 1.3.6 (Lenker-/Halterregress: ersatzlos gestrichen [gültig für alle am 1.1.2001 pendenten Fälle]).
- 1.3.7 Regressansprüche aus Unfällen von aktiven Teilnehmern an Mannschafts- und Kampfsportarten bei der Ausübung des Sports.
- 1.4 Fälle, in denen das Abkommen keine Anwendung findet, sind nach Rechtslage zu beurteilen.

2 Verzicht auf Einreden im Rahmen des Abkommens

- 2.1 Einreden aus dem Versicherungsvertrag können dem UVG-Versicherer nur entgegengehalten werden wegen Ungültigkeit des Versicherungsvertrages, Ruhens der Leistungspflicht und Umfangs der Deckungspflicht, nicht aber wegen Verletzung von Obliegenheiten im Schadenfall oder grober Fahrlässigkeit.
- 2.2 Bei Unfällen, für die der Haftpflichtversicherte aus SVG 58 ff haftet, können dem UVG-Versicherer nur die Einreden aus SVG 68 II und III entgegengehalten werden.

3 Allgemeiner Verzicht auf die Verjährungseinrede

- 3.1 Der Haftpflichtversicherer verzichtet im Rahmen der Deckung für sich und namens seines Versicherten auf die Verjährungseinrede, sofern der Teilungsanspruch dem Haftpflichtversicherer (oder notfalls seinem Versicherten) innert zweier Jahre ab Unfalldatum schriftlich angemeldet wurde. Bei späterer Anmeldung gilt der Verjährungsverzicht nur für Leistungen ab diesem Datum.
- 3.2 Der UVG-Versicherer verzichtet nach 10 Jahren ab Unfalldatum auf die Geltendmachung von Regressansprüchen sowohl aus dem Grundfall wie auch auslaufenden und künftigen Rückfällen bzw. Spätfolgen, es sei denn, er verlange vom Haftpflichtversicherer vor Ablauf der Frist eine Verlängerung.
- 3.3 Der Einrede- und Forderungsverzicht gilt auch für Nichtabkommensfälle. Der UVG Versicherer kann sich aber auf die gesetzliche Verjährungsfrist berufen, wenn er nachweist, dass er erst später als zwei Jahre nach dem Ereignis vom Haftungstatbestand Kenntnis erhielt (gültig für alle am 1.1.2001 pendenten Fälle).

RL 13

4 Verhältnis zu Haftpflichtversicherern ohne UVG - Regressabkommen sowie zu Haftpflichtigen ohne Haftpflichtversicherung

Wenn für ein Schadenereignis, das unter dieses Abkommen fällt, gleichzeitig ein Dritter haftet, der keine Haftpflichtversicherung besitzt oder bei einem Haftpflichtversicherer versichert ist, der mit dem UVG-Versicherer kein Regressabkommen abgeschlossen hat, so werden die Teilungsbestimmungen dieses Abkommens - vorausgesetzt, dass keine solidarische Haftpflicht besteht - nur auf denjenigen Teil der UVG-Leistungen angewendet, die nach der Rechtslage auf diejenigen Versicherten entfallen, deren Haftpflichtversicherer am Regressabkommen beteiligt sind.

RL 2

5 Anwendbarkeit des Abkommens

Die Anwendung des Abkommens ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- 5.1 Bei Tatbeständen der Verschuldenshaftung ist der Nachweis eines Verschuldens nicht erforderlich. Der Haftpflichtversicherte muss aber durch sein Verhalten, bestehe dies in einem Tun oder in einer Unterlassung, am Zustandekommen des Schadens mitgewirkt haben. Dies gilt sinngemäss auch für die Vertragshaftung.

RL 6, 9

- 5.2 Bei Werkeigentümerhaftung gemäss OR 58 hat der UVG-Versicherer die Wahrscheinlichkeit eines für das Schadenereignis kausalen Werkmangels nachzuweisen.

Im Rahmen des Abkommens entfällt ein Regress des UVG-Versicherers bei nasser, vereister oder mit Schnee bedeckter Strasse sowie bei Schneerutschschäden.

- 5.3 Bei Geschäftsherren- und Tierhalterhaftung nach OR 55 und 56 muss der Schaden in Ausübung einer dienstlichen Verrichtung bzw. durch ein Tier angerichtet worden sein, ohne dass der Entlastungsbeweis zugelassen wird. Dies gilt sinngemäss auch für die Haftung des Familienhauptes nach ZGB 333. Ein Regress nach Abkommen ist hier indessen ausgeschlossen, wenn der unmündige Unfallverursacher das 17. Lebensjahr vollendet hat.

RL 7

- 5.4 Bei Tatbeständen, die unter Spezialgesetze fallen (wie z.B. Strassenverkehrs-, Elektrizitäts-, Eisenbahnhaftpflicht-, Rohrleitungs-, Gewässerschutzgesetz), muss die spezifische Betriebsgefahr bzw. die spezialrechtlich relevante Gefährdung eine adäquate Schadensursache sein. Die in den Gesetzen vorgesehenen Befreiungsbeweise sind nicht zugelassen.

Bei einem Zusammenstoss von zwei oder mehr Fahrzeugen wird die spezifische Betriebsgefahr als adäquate Schadensursache für jedes Fahrzeug als gegeben betrachtet, welches das andere oder eines der andern berührt hat.

RL 8, 9, 12

- 5.5 Steht eine Haftung gemäss andern Bestimmungen in Frage, so entfällt die Anwendung des Abkommens, wenn der summarisch ermittelte Tatbestand ergibt, dass eine Haftung ganz offensichtlich nicht vorliegt.

RL 8

- 5.6 Die vorstehenden Bestimmungen von Ziff. 5 werden analog angewendet, wenn sich der Unfall im Ausland ereignet und ausländisches Recht massgebend ist.

6 Teilungsregeln

- 6.1 Der UVG-Versicherer verzichtet auf Regressnahme gegenüber dem Haftpflichtversicherer, wenn seine Leistungen im Grundfall oder in einem Rückfall den Betrag von Fr. 2'000.-- nicht übersteigen.

- 6.2 In den nach Abkommen zu beurteilenden Schadenfällen trägt der UVG- Versicherer 37 % und der Haftpflichtversicherer 63 % der Leistungen.

RL 1, 4, 5

- 6.3 Das Abkommen gilt für Schadenfälle, in denen die Versicherungsleistungen des UVG-Versicherers den Betrag von Fr. 50'000.-- nicht übersteigen.

- 6.4 Sind an einem Schadenereignis mehrere Versicherungsgesellschaften, die alle ein gleichlautendes Abkommen mit dem UVG-Versicherer abgeschlossen haben, im Sinne dieses Abkommens als Haftpflichtversicherer beteiligt, so tragen der UVG-Versicherer 37 % und die beteiligten Haftpflichtversicherer zusammen 63 % der vom UVG-Versicherer erbrachten Leistungen, d.h. der UVG- Versicherer wird, gleichgültig, ob und in welchem Masse eine Haftpflicht der Versicherten der einzelnen Haftpflichtversicherer gegeben ist, 37 % seiner Aufwendungen selbst tragen.

RL 1

- 6.5 Werden von einem Schadenereignis mehrere UVG-versicherte Personen betroffen, so sind die ihnen entrichteten Leistungen nicht zu addieren, sondern für jeden Verunfallten einzeln zu betrachten.

- 6.6 Rückfälle eines Versicherten werden als selbständige Schadenereignisse behandelt. Auf sie ist das Abkommen anwendbar, wenn auch der Grundfall nach ihm zu beurteilen war und die UVG-Leistungen den Betrag von Fr. 50'000.-- für den einzelnen Rückfall nicht übersteigen. Keine Rolle spielt die Art der Erledigung früherer Rückfälle.

7 Quotenvorrecht

Das dem Geschädigten nach UVG 42 Abs. 1 zustehende Quotenvorrecht beeinträchtigt den Regress gemäss diesem Abkommen nicht.

8 Selbstbehalt

- 8.1 Sieht die Police des Haftpflichtversicherers einen Selbstbehalt vor, so wird ihm bei der Anwendung des Abkommens keine Rechnung getragen, wenn er Fr. 1'000.-- nicht übersteigt.
- 8.2 Beläuft sich der Selbstbehalt auf über Fr. 1'000.--, findet er volle Berücksichtigung. In solchen Fällen ist der UVG-Versicherer befugt, in den Grenzen des Selbstbehaltes, ungeachtet des Abkommens, nach Rechtslage gegen den Regressaten vorzugehen. Der den Selbstbehalt überschüssende Betrag wird dagegen von den Vertragsparteien nach Abkommen geteilt.
- 8.3 Selbstbehalte in Motorfahrzeug- und Fahrradhaftpflichtversicherungen und in andern Haftpflichtversicherungen nach SVG dürfen dagegen nicht berücksichtigt werden.

9 Kündigungsrecht

- 9.1 Das Abkommen kann von jedem einzelnen der beteiligten Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr auf Ende eines Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat SVV resp. die Rechtsabteilung der Suva gekündigt werden.

Die übrigen Gesellschaften werden über eingetroffene Kündigungen durch das Sekretariat resp. die Suva unverzüglich schriftlich orientiert. Sie haben das Recht, innerhalb einer Frist von 14 Tagen seit Empfang dieser Mitteilung ebenfalls zu kündigen (Anschlusskündigung).

- 9.2 Im Falle der Kündigung bleibt das Abkommen für den kündigenden Versicherer anwendbar auf sämtliche Schadenfälle, die sich bis zum betreffenden Jahresende ereignen. Rückfälle, die erst nach Ablauf der Vertragsdauer entstehen, sind nach Rechtslage zu beurteilen.

10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Dieses Abkommen tritt am 1. Januar 2001 in Kraft und ersetzt dasjenige in der Fassung gültig ab 1. Januar 1992.

Es gilt für alle Unfälle, die sich ab diesem Datum ereignen. Gleiches gilt für Rückfälle, die dem UVG-Versicherer ab dem genannten Datum gemeldet werden.

Die Änderungen von Ziff. 1.3.6 und 3.3 und die Anwendung der im Anhang beigelegten Anwendungsrichtlinien gelten für alle Schadenfälle, die am 1.1.2001 noch pendent sind.

11 Anwendungsrichtlinien (RL) zum Regressabkommen

Die nachfolgenden Anwendungsrichtlinien bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.

Soweit in diesem Abkommenstext Hinweise auf die Anwendungsrichtlinien (RL) erfolgen, erheben diese keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Dementsprechend ist diesen Querverweisen keine materielle Bedeutung bei der Auslegung des Abkommens beizumessen.

Anwendungsrichtlinien (RL) zum UVG- Regressabkommen 2001

Einleitung

- 1** Nachdem in letzter Zeit vermehrt Auslegungsprobleme zum Regressabkommen aufgetreten sind, haben Delegationen von Suva und SVV versucht, angemessene Lösungen zu erarbeiten.
- 2** Diese Lösungen sind in den RL zusammengefasst und bilden einen integrierenden Bestandteil des Abkommens.
- 3** Der bisherige Abkommenstext erfährt, abgesehen von formalen Anpassungen (Ziffer 1.1, 9 und 10) nur in zwei Punkten materielle Änderungen (Ziffer 1.3.6 [Lenker-/ Halterregress neu im Abkommen] und 3.3).
- 4** Die einzelnen Lösungen verstehen sich als Teil eines Gesamtpaketes im Rahmen des Abkommens. Sie sind für Rechtslageregrese nicht präjudizierend. Dies gilt insbesondere für die Frage der Solidarität im Regress.

Anwendungsrichtlinien

1. Anteilshaftung statt Solidarität im Abkommensregress

- 1** Umstritten ist, ob bei Beteiligung mehrerer Haftpflichtversicherer, die dem Abkommen angeschlossen sind, deren Anteil von 63 % nach Köpfen aufzuteilen ist (Anteilshaftung) oder ob der UVG-Versicherer Solidarhaftung geltend machen kann.
- 2** Die Parteien vereinbaren, dass im Rahmen des Abkommens Anteilshaftung gilt. Der UVG-Versicherer holt bei jedem Haftpflichtversicherer, der die Abkommensvoraussetzungen erfüllt, jeweils seinen Anteil ein.
- 3** Damit ein Haftpflichtversicherer nicht willkürlich oder leichtsinnig unter Berufung auf Beteiligung weiterer dem Abkommen angeschlossener Gesellschaften nur einen Teil von 63% bezahlt, gilt folgende Lösung:

4 Der Einwand der Mitbeteiligung eines Dritten nach Abkommen darf von einer Abkommensgesellschaft nicht ohne konkrete Anhaltspunkte erhoben werden, und zwar nur dann, wenn die Abkommensvoraussetzungen beim Haftpflichtversicherer des Dritten offensichtlich gegeben sind.

Ist der Einwand der zuerst belangten Gesellschaft nach Absatz 1 zulässig, ist der UVG-Versicherer gehalten, sich anteilmässig an die drittbeteiligte Gesellschaft zu halten.

Bestreitet die drittbeteiligte Gesellschaft begründet den Anspruch, kann der UVG-Versicherer von der zuerst belangten Gesellschaft den vollen Anteil nach Abkommen einverlangen.

Beispiel:

Bei einem Bauunfall genügt es nicht, dass theoretisch die Bauleitung oder ein Drittbetrieb am Unfall Mitverantwortung tragen könnte. Hierfür müssen konkrete Umstände nachgewiesen werden, die eine Mitbeteiligung rechtfertigen.

Erläuterungen:

E1 Die Abkommensvoraussetzungen beim Dritten müssen konkret nachgewiesen werden (z.B. durch Abklärungsberichte, Zeugenaussagen).

E2 Die Bestreitung des Anspruchs muss begründet erfolgen. Es reicht nicht, dass man ohne nähere Begründung einfach einmal ablehnt.

E3 Ziel dieser Bestimmung ist, ein Ping-Pong-Spiel zu vermeiden. Der konkrete Nachweis und die Begründungspflicht wollen erreichen, dass der Haftpflichtversicherer den UVG-Versicherer, lediglich gestützt auf eine theoretische weitere Regressmöglichkeit, nicht zu weiteren Abklärungen veranlassen kann.

E4 Dem Haftpflichtversicherer ist erlaubt zu prüfen, ob er nach erfolgter Ablehnung durch den Dritten weiterhin an seiner Auffassung festhalten und selber den Regress dem Dritten gegenüber weiterverfolgen will, da er dem UVG-Versicherer gegenüber nach erfolgter Ablehnung den ganzen Regressbetrag bezahlen muss.

E5 Die Bestimmung ist auch auf Massenkollisionen im öffentlichen Verkehr anzuwenden. Der Haftpflichtversicherer muss nachweisen, dass der Dritte sich innerhalb der Berührungskette befindet gemäss Ziff. 5.4 oder aber nachweislich die Kollision ausgelöst hat.

2. Kombination von Abkommens- und Rechtslageregress

1 Bei Beteiligung von Dritten, auf die das Abkommen nicht anwendbar ist, stellt sich die Frage, ob der UVG-Versicherer zuerst gegen den Dritten nach Rechtslage und für den Restbetrag gegen den/die Haftpflichtversicherer nach Abkommen vorgehen muss. In diesem Fall ergibt sich die Schwierigkeit, dass dem UVG-Versicherer entgegengehalten wird, dass die von ihm akzeptierte Haftungsquote zu tief sei. Zudem vergeht bei Rechtslageregressen gegenüber ausländischen Gesellschaften oft viel Zeit, bis eine Lösung erzielt werden kann, so dass der Abkommensregress erst sehr spät durchgeführt werden kann. Um eine rasche und komplikationslose Abwicklung des Abkommensregresses zu gewährleisten, gilt folgende Lösung:

2 Einem oder mehreren Rechtslageregress(en) neben einem oder mehreren Abkommensregress(en) wird dadurch Rechnung getragen, dass die Quote gegenüber der bzw. den Abkommensgesellschaft(en) um 50 % reduziert wird (somit Leistungen mal 31,5 %).

Unter diese Regelung fallen alle Kombinationen von Abkommens- mit Rechtslageregressen (z.B. ausländische Versicherungsgesellschaft, ausländisches Portefeuille, fehlende Haftpflichtversicherung, Gesellschaft ohne Regressabkommen, unbekannter Schädiger).

Erläuterungen:

E1 Der UVG-Versicherer holt bei jedem Haftpflichtversicherer, der die Abkommensvoraussetzungen erfüllt, seinen Anteil ein. Bei unklarem Sachverhalt soll von einer Abkommensgesellschaft die Mitbeteiligung eines Dritten nur bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte und begründet geltend gemacht werden. Die Erläuterungen zu RL 1 sind analog anwendbar.

E2 Selbstverständlich bleibt es dem UVG-Versicherer freigestellt, für die durch den Abkommensregress nicht gedeckten Leistungen nach Rechtslage zu regressieren. Allerdings ist ein Regress gegen den Schweizerischen Garantiefonds nicht möglich (gesetzliche Subsidiarität nach SVG 76 Abs. 6).

Beispiel:

Der bei einer ausländischen Gesellschaft versicherte A will den vor ihm fahrenden PW überholen. Die gleiche Absicht hat der dem A nachfolgende B. Bei der Kollision zwischen A und B wird C, Mitfahrer bei B, verletzt.

Die UVG-Aufwendungen für C betragen Fr. 25'000.--. Die dem UVG-Abkommen angeschlossene Haftpflichtversicherung von B bezahlt 31,5 % von Fr. 25'000.-- = Fr. 7'875.-- (50 % von Fr. 25'000.-- = 12'500.--, davon 63 % = 7'875.--). Für den Restbetrag von Fr. 17'125.-- steht es dem UVG-Versicherer frei, nach Rechtslage gegenüber A zu regressieren.

★ Für die Kombination von Abkommensregress mit Regress nach ATSG 75 Abs. 1 und 2 bzw. alt UVG 44 ist eine besondere Lösung vorgesehen (Ziffer 3 nachfolgend).

★ **3. Kombination von Abkommensregress mit Regress nach ATSG 75 Abs. 1 oder 2 bzw. alt UVG 44**

1 Wenn bei einem mitbeteiligten Haftpflichtversicherer ATSG 75 Abs. 1 oder 2 bzw. alt UVG 44 zur Diskussion steht, so beurteilt sich der Regress nach Rechtslage, sofern die qualifizierten Voraussetzungen nach ATSG 75 Abs. 1 oder 2 bzw. alt UVG 44 bestritten werden (Ziff. 1.3.5). Damit ein anderer Haftpflichtversicherer nicht willkürlich oder leichtsinnig einwendet, dass der Haftungsprivilegierte ebenfalls am Regress zu beteiligen wäre, gilt:

2 Der Einwand einer Abkommensgesellschaft, ein Dritter hafte gemäss ATSG 75 Abs. 1 oder 2 bzw. alt UVG 44 mit, ist nur bei offensichtlicher Grobfahrlässigkeit zulässig.

Erfolgt ein solcher Einwand, ist der UVG-Versicherer gehalten, den Abkommensregress nach ATSG 75 Abs. 1 oder 2 bzw. alt UVG 44 gegenüber dem Drittbeteiligten durchzuführen.

Bestreitet der Drittbeteiligte begründet das Vorliegen der qualifizierten Voraussetzungen des Regresses, kann der UVG-Versicherer von der Abkommensgesellschaft die Bezahlung des vollen Anteils nach Abkommen verlangen.

Beispiel:

A fährt mit dem PW seines Arbeitgebers auf PW B auf. Mitfahrer C, Insasse und Arbeitskollege von A, wird verletzt.

Der UVG-Versicherer regressiert auf die MFH von B und verlangt 63 % seiner Aufwendungen von Fr. 10'000.--. MFH von B bezahlt lediglich 50 % von Fr. 6'300.-- und weist für die anderen 50 % auf die MFH von A.

Dieses Vorgehen ist unzulässig, es sei denn, B könne darlegen, dass A grobfahrlässig gehandelt hat (z.B. Alkohol am Steuer, weit übersetzte Geschwindigkeit, etc.)

Erläuterungen:

E1 Es müssen konkrete Anhaltspunkte für Grobfahrlässigkeit angegeben werden.

E2 Die Erläuterungen zu RL 1 sind analog anwendbar.

4. Ausgewiesenheit der Versicherungsleistungen

1 Gemäss Abkommen trägt der Haftpflichtversicherer 63 % der Leistungen.

2 Im Rahmen des Abkommens stellt man hier auf die vom UVG-Versicherer effektiv erbrachten Leistungen ab und führt keine Diskussion, ob diese Leistungen auch haftpflichtrechtlich ausgewiesen sind.

Beispiele:

- Bei den Heilungskosten wird auf einen Verpflegungskostenabzug verzichtet.

- Ein Saisonier verunfallt während einer Saisonbeschäftigung. Dem UVG-Versicherer kann nicht entgegengehalten werden, dass das bezahlte Taggeld haftpflichtrechtlich nicht ausgewiesen sei, da es den während einer Saison tatsächlich erreichten Lohn übersteigt.

5. Kausalitätsfragen

1 Diese Erläuterung betrifft ausschliesslich medizinische Fragen, wie zum Beispiel:

Ist ein Vorzustand, der sich vor dem Unfall nicht auswirkte, zu berücksichtigen? Sind bei zwei Unfällen die UVG-Leistungen auf die beiden Unfälle aufzuteilen? Kann die Kausalität bestritten werden (z.B. dass die leichte Auffahrkollision für die heute noch bestehenden HWS-Beschwerden nicht mehr kausal sei)? Um solche Diskussionen zu vermeiden gilt:

2 Ausser in Fällen von krasser Fehlentscheidung werden die im Einzelfall erbrachten gesetzlichen UVG-Leistungen nicht diskutiert.

Folgen von Vorzuständen, die im Zeitpunkt des Unfalles bereits eine Arbeitsunfähigkeit und/oder eine Heilbehandlung verursacht haben und sich auch nach dem Unfall auswirken, sind von der Teilung auszunehmen. Stumme Vorzustände, die sich ohne Unfall früher oder später möglicherweise ausgewirkt hätten, sind unbeachtlich.

Bei Beteiligung mehrerer Unfälle hat eine angemessene Aufteilung nach Kausalitätsanteilen stattzufinden.

Beispiele:

- A fährt ganz leicht auf B auf. B erleidet nur einen unbedeutenden Sachschaden, hingegen macht er HWS-Beschwerden geltend. Der Haftpflichtversicherer kann dem UVG-Versicherer gegenüber im Rahmen des Abkommensregresses die Unfallkausalität nicht bestreiten.

Eine Ausnahme wäre, wenn der Haftpflichtversicherer nachweisen könnte, dass der Geschädigte schon vor dem Unfall diese Beschwerden hatte und er den Unfall nur zum Anlass nahm, Leistungen vom UVG-Versicherer zu beziehen (krasser Fehlentscheid).

- Der Geschädigte ist wegen des Unfalles 6 Wochen lang 100 % arbeitsunfähig. Da er bereits vor dem Unfall krankheitshalber nur 50 % arbeitsfähig war, kann der UVG-Versicherer nur TG-Leistungen auf Basis einer 50 % igen Arbeitsunfähigkeit regressieren, solange die krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit von 50% andauert.

- Der Geschädigte erleidet innert kürzerer Zeit zwei Unfälle. Jedes Mal zieht er sich eine HWS-Distorsion zu. Beim zweiten Unfall war die Behandlung des ersten Vorfalles noch nicht abgeschlossen.

Der UVG-Versicherer muss seine Leistungen angemessen auf die beiden Unfälle verteilen.

- Der Geschädigte erleidet ein HWS-Distorsionstrauma. Es werden vorbestehende degenerative Veränderungen festgestellt, die sich aber vor dem Unfall nicht auf die Erwerbsfähigkeit ausgewirkt haben.

Dieser Umstand, der nach Rechtslage allenfalls bei der Schadenersatzbemessung zu berücksichtigen wäre, bleibt im Rahmen des Abkommens unberücksichtigt.

Erläuterung:

Diese RL betrifft sowohl die Folgen von Unfall wie auch von Krankheit.

6. Verschuldens- oder Vertragshaftung

1 Die Auslegung von Ziffer 5.1 des Abkommens gibt immer wieder zu Diskussionen Anlass. Eine generelle Definition des massgebenden Verhaltens (Tun oder Unterlassen), die nicht wieder auslegungsbedürftig wäre, konnte nicht gefunden werden.

2 Grundsätzlich muss das Tun oder Unterlassen aber adäquat kausal für den Unfall sein, d.h. das Verhalten (Tun oder Unterlassen) muss im konkreten Fall am Zustandekommen des Schadens mitgewirkt haben. Als Auslegungshilfe dienen folgende, aufgrund von Einzelfällen abgeleitete Regeln, die analog auf ähnliche Fälle angewendet werden können:

a) Die blossе physische Präsenz an einem Ort (z.B. als Fussgänger) ohne Anhaltspunkte für ein Fehlverhalten stellt kein mitwirkendes Tun / Unterlassen dar.

Beispiele für fehlendes Tun/Unterlassen:

Korrekt am linken Strassenrand marschierender Fussgänger; am Pistenrand filmender Skitrainer; stillstehender Skifahrer (ausgenommen an kritischem Ort); Rodelbahnbenützer hält rechtzeitig an und wird vom Nachfolgenden in den Vordermann geschoben; vor Rotlicht wartender Velofahrer.

b) Eine direkte kausale Beziehung zwischen Verhalten und Schadenseintritt genügt. Die Verschuldenslage ist nicht massgebend.

Beispiele für Tun/Unterlassen:

Bergführer löst Seilsicherung; Rodelbahnbenützer kann nicht rechtzeitig halten und fährt in Vordermann.

c) Tun ist zu bejahen, wenn sich zwei Wege schneiden, nicht aber beim blossen Auf-fahren, sofern nicht ein Manöver des Vordermannes im Sinne eines Störfaktors (z.B. Abbremsen, Ausweichen, Schwenker) vorausgeht.

Beispiele:

- Skifahrer A und B fahren hintereinander. B ist schneller unterwegs und fährt auf A auf, ohne dass A einen Richtungswechsel vorgenommen oder abgebremst hätte.

Der UVG-Versicherer kann für die Leistungen des verletzten B nicht regressieren, da A weder durch ein Tun noch ein Unterlassen am Zustandekommen des Unfalles beige-

tragen hat (die beiden Wege der Skifahrer haben sich nicht gekreuzt). Der UVG-Versicherer von A hingegen kann auf B regressieren.

- Skifahrer A traversiert die Skipiste. B fährt von oben kommend in A. Regress von A auf B möglich, da sich die Wege gekreuzt haben, somit Tun oder Unterlassen von A und B gegeben.

- Mofafahrer A fährt auf den vorausfahrenden Velofahrer B auf. Regress auf B nicht möglich. Musste B hingegen verkehrsbedingt oder nicht abbremesen und fährt A deswegen auf, so wäre ein Regress auf B möglich.

d) Anhaltspunkte für Tun oder Unterlassen:

Beispiele:

Kette auf Trottoir als Stolperstelle; am rechten Strassenrand marschieren; Manöver (Schwenker, Abbremsen) des vorausfahrenden Velofahrers.

e) Vertragliche Haftung: Der Einwand der fehlenden Mangelrüge ist nicht statthaft (weil Haftungs-, nicht Deckungseinwand).

f) Benutzung fremder technischer Geräte: offenkundiger Mangel oder fehlende besondere Instruktion erforderlich.

Beispiel:

Ausleihe einer älteren Holzspaltmaschine; Umstand, dass sie nicht mehr dem neusten Stand entspricht, genügt für sich allein nicht.

g) Bei Zahnschäden:

Der Haftpflichtversicherer sollte, von begründeten Einwendungen abgesehen, den Sachverhalt akzeptieren, den der UVG-Versicherer seinem Entscheid zugrunde gelegt hat. Er kann den Regress nicht ablehnen mit der Begründung, dass der UVG-Versicherer zu Unrecht den Unfallbegriff bejahte (z.B. weil der Zahn wegen eines Vorzustandes abgebrochen sei und nicht, weil er auf einen Fremdkörper gebissen habe). Vgl. Mitteilungsdienst SLK 6/86.

7. Tierhalterhaftung

Um Diskussionen über den Begriff des Halters zu vermeiden gilt:

Bei Gebrauch von Pferden gilt der UVG-Versicherte als Halter, wenn er das Tier an 14 aufeinander folgenden Tagen vor dem Unfall oder regelmässig, d.h. mindestens einmal alle 14 Tage innerhalb des letzten halben Jahres vor dem Unfall, benutzt hat.

Beim Umgang mit anderen Tieren ist diese Regel analog anzuwenden.

Beispiele:

- A reitet einmal pro Woche das Pferd von B. Ein Regress wäre in diesem Fall nicht möglich, da A als Tierhalter gelten würde.

- B hat sich das Pferd von C für eine Woche ausgeliehen. Ein Regress wäre möglich, da B nicht als Halter angesehen würde.

Erläuterungen:

E1 Der Schaden ist durch ein Tier angerichtet, wenn es instinktiv agiert hat (z.B. Reaktion auf Lärm, Bienenstich, Blendung), nicht aber, wenn es nur ausführt, was der Reiter befiehlt oder wenn es bloss eine nicht instinkthafte ungewöhnliche Bewegung macht (z.B. Ausgleiten).

E2 Diese RL gilt nicht nur für Reitunfälle, sondern betrifft generell Unfälle im Umgang mit Pferden (z.B. bei der Pflege, beim Führen an der Leine, bei Kutschenfahrten oder bei Arbeitsverrichtungen).

8. Produkthaftung

Fälle nach dem Produkthaftpflichtgesetz beurteilen sich nach Ziff. 5.4. des Abkommens. Die Anwendung des Abkommens setzt demnach voraus, dass ein Produktmangel eine adäquate Schadensursache ist.

9. Halter- / Lenkerregress

1 Gemäss SVG 63 Abs. 3 lit. a besteht auch für den Personenschaden des Halters als Mitfahrer in seinem Fahrzeug Versicherungsdeckung.

2 Die Beurteilung des Regresses auf den Lenker erfolgt gemäss Ziff. 5.4 und nicht 5.1 des Abkommens.

Beispiel:

Halter A fährt als Mitfahrer in seinem von B gelenkten PW. C fährt auf A auf. A wird verletzt.

Der UVG-Versicherer von A kann auf MFH von A und C regressieren.

A kann nicht einwenden, dass der Lenker B nur aus Verschulden gegenüber A hafte, somit Ziff. 5.1 des Abkommens zur Anwendung gelange und es hier an einem Tun oder Unterlassen im Sinne der RL 6 fehle (blosses Auffahren).

10. Luftfahrzeugversicherungen

Luftfahrzeugversicherungen, die dem Schweizerischen Luftpool angeschlossen sind, fallen unter das Abkommen. Ziff. 1.3 des Abkommens sieht hier keine Ausnahme vor.

★ **11. Regress nach ATSG 75 Abs. 1 oder 2 bzw. alt UVG 44**

Die Abkommensgesellschaft, die das Vorliegen der qualifizierten Voraussetzungen des Regresses nach ATSG 75 Abs. 1 oder 2 bzw. alt UVG 44 bestreitet, darf bezüglich Quote und Quantitativ keine Erledigung nach Abkommen mehr verlangen, sobald der Einwand gegenüber dem UVG-Versicherer erhoben worden ist. Gegebenenfalls kann die Haftungsquote nach Rechtslage über der Abkommensquote von 63 % liegen.

12. Kollision mit parkiertem Fahrzeug oder Anhänger

1 Bei Kollision unter Motorfahrzeugen gilt generell Ziff. 5.4 Abs. 2 des Abkommens. Die Frage, ob ein Fahrzeug korrekt parkiert war oder nicht, bzw. ob es noch in Betrieb war oder nicht, spielt keine Rolle. Massgebend ist, dass eine Berührung zwischen den Fahrzeugen stattgefunden hat.

2 Gleiches gilt für Fahrzeuganhänger, die nach SVG 69 wie das Zugfahrzeug zu behandeln sind. Bei Kollision mit einem korrekt parkierten Anhänger gilt folglich auch Ziff. 5.4 Abs. 2 (Berührungsklausel).

Beispiel:

A kollidiert mit dem korrekt parkierten PW B. C wird als Insasse von A verletzt. Die MFH von A und B sind am Abkommensregress zu beteiligen (je 50 % von den 63 %).

13. Verzicht auf die Verjährungseinrede

Die Formulierung im Abkommen (Ziffer 3), wonach die Verjährung in jedem Fall ab Unfalltag zu laufen beginnt, führt in besonderen Situationen (insbesondere Arzt- und Spitalhaftung) dazu, dass die Regressanmeldung nicht innert zweier Jahre erfolgen kann, weil der UVG-Versicherer erst später von einem Haftungstatbestand Kenntnis erhält. Das ist stossend, wenn die gesetzliche Verjährung noch nicht eingetreten ist und der UVG-Versicherer ohne Verschulden nicht in der Lage war, die Zweijahresfrist zu wahren. Ziffer 3.3 wurde demnach ergänzt, um diesen Sonderfällen Rechnung zu tragen.

14. Aktenedition

Die Abkommensgesellschaften sind gebeten, bei Akteneinsichtsgesuchen an den UVG-Versicherer Zurückhaltung zu üben.

Erläuterung:

Wenn der UVG-Versicherer auf mehrere Haftpflichtversicherer nach Abkommen regressieren muss, ergibt sich für ihn ein unverhältnismässig grosser administrativer Aufwand, wenn er jedem Haftpflichtversicherer seine Akten zustellen muss. In der Praxis dürfte es so sein, dass sich mit dem Direktschaden in der Regel ein Haftpflichtversicherer beschäftigt, der dafür die UVG-Akten benötigt. Die anderen Gesellschaften, die lediglich ihren Abkommensanteil dem UVG-Versicherer leisten, könnten im Normalfall auf Akteneinsicht verzichten.

15. Inkrafttreten

Diese Anwendungsrichtlinien (RL) gelten für alle am 1. Januar 2001 noch pendenten Regresse.
